

EINWOHNERGEMEINDE GALS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT

31. März 1999 / 25. Nov. 2005

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

	I.	Allgemeines	Seite
Art.	1	Gemeindeaufgaben	4
Art.	2	Zuständiges Organ	4
Art.	3	Entwässerung des Gebietes	5
Art.	4	Erschliessung	5
Art.	5	Kataster	5
Art.	6	Öffentliche Leitungen	5
Art.	7	Hausanschlussleitungen	6
Art.	8	Private Abwasseranlagen	6
Art.	9	Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	6
Art.	10	Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen	7
Art.	11	Gewässerschutzbewilligungen	7
Art.	12	Vollzug	8
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften			
Art.	13	Anschlusspflicht	8
Art.	14	Bestehende Bauten und Anlagen	8
Art.	15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Art.	16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Art.	17	Waschen von Motorfahrzeugen	10
Art.	18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Art.	19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
III. Baukontrolle			
Art.	20	Baukontrolle	10
Art.	21	Pflichten der Privaten	11
Art.	22	Projektänderungen	11
IV. Betrieb und Unterhalt			
Art.	23	Einleitungsverbot	12
Art.	24	Haftung für Schäden	12
Art.	25	Unterhalt und Reinigung	12

V. Finanzielles

Art. 26	Finanzierung der Abwasseranlagen	13
Art. 27	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer	13
Art. 28	Anschlussgebühren	14
Art. 29	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	14
Art. 30	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)	15
Art. 31	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	15
Art. 32	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
Art. 33	Gebührenpflichtige	16
Art. 34	Grundpfandrecht der Gemeinde	16
Art. 35	Ableitung von Abwasser ohne Bewilligung	17

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36	Widerhandlungen gegen das Reglement	17
Art. 37	Rechtspflege	17
Art. 38	Inkrafttreten	17
Art. 39	Übergangsbestimmungen	17

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt, Generelle Kanalisationsplanung
GO	Gemeindeordnung
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Veband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

EINWOHNERGEMEINDE GALS

Die Einwohnergemeinde Gals

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

das folgende

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1, Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie sorgt für Projektierung, Erstellung, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übertragen werden.

Art. 2, Zuständiges Organ

¹Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.

²Er ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung der Kanalisationspläne und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrollen;

- d) die Kontrollen des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerungen und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3, Entwässerung des Gebietes

¹Für die Entwässerung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

²Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gebietes nach diesem.

Art. 4, Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5, Kataster

¹Die Gemeinde erstellt von allen Abwasseranlagen nach Art. 6 und 8 sowie den Versickerungsanlagen einen Kataster und führt diesen regelmässig nach.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6, Öffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Art. 1 Abs. 3.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7, Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden eine Anlage, ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³Leitungen, die als private Abwasseranlagen zu erstellen sind (Art. 8), gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglementes.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung im Grabenbereich der öffentlichen Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere Art. 16 und 18 dieses Reglements.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum- und Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8, Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 9, Durchleitungsrechte, anderer Eigentumsbeschränkungen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und

Nebenanlagen) werden im öffentlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10, *Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen*

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵Verlegungen von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11, *Gewässerschutzbewilligungen*

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12, Vollzug

¹Beim Vollzug von Vorschriften und Verfügungen gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 13, Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14, Bestehende Bauten und Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15, Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16, Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die not-

wendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen (öffentliche und private Strassen), Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sind versickern zu lassen, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in das öffentliche Leitungsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.
- b) Die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser und von Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 1.

⁵Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁹Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der restliche Inhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmun-

gen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und der Gewässerschutzbewilligung. In dieser wird auch über die Vorbehandlung der Abwässer entschieden.

¹⁰Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹¹Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17, Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, sowie auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen, ist verboten.

Art. 18, Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA Empfehlung V 190 Kanalisationen und das GKP bzw. der GEP.

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Art. 19, Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

III. Baukontrolle

Art. 20, Baukontrolle

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieses Reglements und der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen (Bauten und Anlagen) an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

²Der Gemeinderat kann hierzu in schwierigen Fällen (insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen) die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Gemeindeverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 21, Pflichten der Privaten

¹Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen dem Gemeinderat auszuhändigen.

⁴Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 22, Projektänderungen

¹Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 23, *Einleitungsverbot*

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder so beschaffen sind, dass sie die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fete, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 24, *Haftung für Schäden*

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und andern privaten Anlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über diese Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 25, *Unterhalt und Reinigung*

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellen Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-

biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümer oder den Benutzerinnen und Benutzer zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften ist der Gemeinderat berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen zu lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. Finanzielles

Art. 26, Finanzierung der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Verordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die wiederkehrenden Gebühren.

Art. 27, Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde gemäss Art. 26 die Aufwendungen insbesondere für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

²Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung der Spezialfinanzierung entnehmen.

³Im übrigen richten sich die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.

⁴Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 28, Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen sind Anschlussgebühren zu bezahlen.

²Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

³Für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 16 in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche erhoben.

⁴Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und bei jeder Änderung unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁶Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken (BW, entwässerte Fläche) haben der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁷Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau (Schnurgerüstabnahme) begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 2 und 3 vollumfänglich zu bezahlen.

⁸Bei Verminderung der BW und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 29, Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser) zu bezahlen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- aus den Grund- und Regenwassergebühren insgesamt 40 bis 60 %
- und aus den Verbrauchsgebühren insgesamt ebenfalls 40 bis 60 %

³Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang 1). Sie sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 30.

⁵Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

⁶für Regenwasser, das von Hof und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Art. 30, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 28 und die Grundgebühren sowie die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 29.

²Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³Unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die für die Erfassung des Abwasseranfalls erforderlichen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderats einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 31, Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung ermittelt aus den voraussichtlich installier-

ten BW und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

⁴Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Es können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserverbrauchs/Abwasseranfalls gestellt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung verlangt oder die Zeitabstände für die Rechnungsstellung verkürzt werden.

⁵Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 32, *Einforderung, Verzugszins, Verjährung*

¹Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

²Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁴Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 33, *Gebührenpflicht*

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, sowie die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 34, Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Art. 35, Ableitung von Abwasser ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 36.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36, Widerhandlungen gegen das Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 37, Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 38, Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

²Die Einführung der Grundgebühren erfolgt per 1. Januar 2000.

³Art. 29 am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁴Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 21. Mai 1982. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2.

Art. 39, Übergangsbestimmungen

¹Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Hausanschlussleitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

²Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Gals, 31. März 1999

Einwohnergemeinde Gals

Der Präsident

Der Sekretär

H. Richard

E. Fankhauser

Abänderung Beschluss Gemeindeversammlung vom 25.11.2005:
Art. 29 und Art. 38

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 1. März 1999 bis zum 31. März 1999 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gals, 22. Juni 1999

Der Gemeindegeschreiber:

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass Art. 29 vom 25. Oktober 2005 bis 26. Dezember 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt worden sind. Art. 38 wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert und ist somit nur vom 26. November bis 26. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Gals, 25. Januar 2006

Der Gemeindegeschreiber:

Amthaus
Postfach 16
3235 Erlach

Telefon 032 / 338 88 00
Telefax 032 / 338 88 01

E-Mail: rsta.erlach@jgk.be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Amt für Gewässerschutz und
Abfallwirtschaft des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Unser Zeichen:

TG/sb

Erlach, 3. Februar 2006

Änderung von Art. 29 des Abwasserentsorgungsreglementes mit Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Gals



Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwendung von Art. 48 Abs. 1 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 erhalten Sie in der Beilage ein für Sie bestimmtes Exemplar des abgeänderten Abwasserentsorgungsreglementes mit Gebührenreglement.

Beschwerden gegen den Versammlungsbeschluss sind bei uns keine eingegangen.

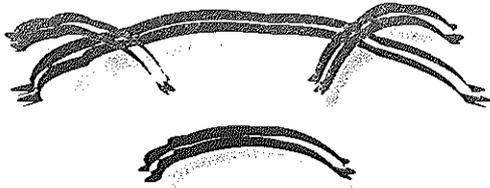
Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Regierungsstatthalter-Stellvertreter

T. Gross

Beilage erwähnt



PROTOKOLLAUSZUG

G A L S: Ordentliche Gemeindeversammlung vom 25. November 2005

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Gals; Aenderung von Art. 29

Die Aenderung von Art. 29 des Abwasserentsorgungsreglementes der Einwohnergemeinde Gals ist 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung d.h. vom 26. Oktober 2005 bis 26. Dezember 2005 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Der durch Gemeindeversammlungsbeschluss abgeänderte Art. 38 ist nur 30 Tage nach Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Die Gemeindeversammlung hat die abgeänderte Fassung von Art. 29 einstimmig und Art. 38 mit grossem Mehr beschlossen.

Gals, 25. Januar 2006

Für den Protokollauszug:
GEMEINDEVERWALTUNG GALS

E. Fankhause